



**Veröffentlichung von
„Grundsätzen zur Förderung der Digitalisierung von kommunalen Bauleitplänen
im Land Nordrhein-Westfalen“**

**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 301 – 43.02.05/04 -

Vom 16. August 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Vorhaben zur Digitalisierung von Bauleitplänen
- 3 Allgemeine Bestimmung
- 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**1
Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

**1.1
Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Digitalisierung von kommunalen Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und/oder Bebauungspläne) unter Zugrundelegung des ab dem 01. Februar 2023 verbindlich anzuwendenden Austauschformates „XPlanung“.

**1.2
Rechtsgrundlagen**

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Förderung nach

1. Maßgabe dieser Fördergrundsätze und
2. den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden kurz: LHO).

1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2
Vorhaben zur Digitalisierung von Bauleitplänen**

**2.1
Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind kommunale Ausgaben für die XPlanungs-konforme teil- oder vollvektorielle Digitalisierung von vor dem 31. Dezember 2019 erstellten Bauleitplänen unter



Inanspruchnahme einer rahmenvertraglich gebundenen Auftragsnehmerin oder eines rahmenvertraglich gebundenen Auftragnehmers. Die digitalisierten Bauleitpläne haben darüber hinaus den Anforderungen des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84) zu entsprechen. „XPlanung“ bezeichnet den Standard zur einheitlichen Modellierung und Darstellung von digitalen Bauleitplänen; „XPlanGML“ ist das systemunabhängige Austauschformat für Bauleitpläne zwischen verschiedenen XPlanung-konformen GIS-Programmen. Ausgaben nach Satz 1 sind auch für bei Inanspruchnahme eines Dritten zu den Förderkonditionen und Leistungen aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag nach Nummer 2.4.4 förderfähig. Nicht förderfähig sind Personal- und/oder Gemeinkosten der Kommune.

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist zulässig (Nummer 12 VVG zu § 44 LHO). Mit der Weiterleitung sind die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch dem Letztempfangenden aufzugeben.

2.3

Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Der Abschluss von Rahmenverträgen durch das landeseigene Unternehmen „NRW.URBAN“ vor dem Antrag auf Förderung durch die jeweilige Kommune stellt keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn im Sinne der Nummer 1.3 VVG zu § 44 LHO dar. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Zuschlag aus dem jeweiligen der Vergabe zu Grunde liegenden Vergabeverfahren der Rahmenvertragsinitiative als erteilt. Sofern eine Auftragsvergabe außerhalb der Rahmenvertragsinitiative erfolgt, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn nicht erteilt. Die jeweils zuständige Bezirksregierung kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3 VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

2.4

Art und Umfang, Höhe der Förderung

2.4.1

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

2.4.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

2.4.3

Form der Förderung

Zweckgebundene Zuweisung

2.4.4



Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind 50 Prozent der anerkannt zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO zur Digitalisierung von Bauleitplänen. Als anerkannt zuwendungsfähige Ausgaben gelten maximal die Angebotspreise des jeweils zu dem Zeitpunkt wirksamen Rahmenvertrages aus der Rahmenvertragsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen. Grundlage der Beantragung der Fördermittel ist das jeweilige Angebot zur erbetenen Leistung, das der Beauftragung einer Auftragnehmerin oder eines Auftragnehmers aus dem geschlossenen Rahmenvertrag zu Grunde liegt. Erfolgt eine Beauftragung außerhalb des Rahmenvertrages, ist eine Förderung bis zur hälftigen Höhe des höchsten Angebotspreises des jeweils geltenden Rahmenvertrages möglich.

2.5

Verfahren

Anträge sind ausschließlich online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages an die jeweilige Bezirksregierung zu stellen (Link: <https://www.foerderplan.web.nrw.de/auth/login>). Die ausschließliche Übersendung des Bewilligungsbescheides per E-Mail ist zulässig. Abweichend zu Satz 1 können Anträge zur Digitalisierung von Flächennutzungsplänen ab dem 01. April 2023 gestellt werden.

3

Allgemeine Bestimmung

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Bauleitpläne im XPlanGML-Format sind in der Anwendung „Bauleitpläne in NRW“ (www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitplaene-der-gemeinden-nrw) bzw. unter www.bauleitplanung.nrw.de mindestens als Download bereitzustellen.

4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab der Bekanntgabe und ersetzen die „Fördergrundsätze ‚Digitalisierung von Bebauungsplänen‘ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (- 301 - 43.02.05/04 -)“, die damit außer Kraft treten.